

erzählt, welche er zum Wohle seiner Unterthanen angeordnet habe. Das römische Volk ist vor Jubel und Freude fast außer sich. Alle aber sehen, ich wiederhole es nochmals, einer schönen, besseren Zeit entgegen. Darum hoffen wir auch für Italien auf das Aufblühen des Buchhandels, des in- wie ausländischen!

### Gehülfen-Zeugnisse betreffend.

Entgegnung auf No. 68.

In No. 68 des Börsenblattes befindet sich ein Aufsatz, „Gehülfezeugnisse und Bewerbungen um Stellen“ betreffend, der nach Ansicht des Schreibers dieses, welcher unbezweifelt viele der Herren Kollegen beipflichten dürften, ganz und gar unzweckmäßig ist. Nicht zu leugnen ist allerdings, daß an manchem aus einem Geschäfte scheidenden jungen Mann durch Ausstellung eines günstigen Attestes oftmals nur ein Werk der Barmherzigkeit geübt wird, indem die geschäftlichen Dienstleistungen nicht mit den Belobungen einer solchen moralischen Bürgschaft vereinbart werden können. Dies müssen aber Diejenigen, welche es betrifft, am besten selbst fühlen und einen solchen Dienst, den man ihnen auf Kosten der Wahrheit bringt, und der nur ihr ferneres Lebensglück und ihre geschäftliche Fortbildung bezwecken und fördern soll, anerkennen, keineswegs kann dasselbe aber auf die Gesamtmasse Anwendung finden. Hierauf näher einzugehen, kann indessen den Hauptgegenstand der Vorlage nicht bilden, sondern die aufgestellte Behauptung von der Unerläßlichkeit der Angabe des Alters, des Wohnorts und Standes der Eltern, endlich, welchem Bekenntniß der betreffende Bewerber zugethan, ist hier zu widerlegen. Schreiber dieses findet schon diese Vorschläge an und für sich aus dem Grunde für unanwendbar, weil dieselben größtentheils auf die Wünsche Einzelner sich begründen und hierüber wie über die Beifügung der Zeugnisse zu den Bewerberbriefen sehr getheilte Ansichten bestehen. — Jedenfalls dürften aber diese verschiedenen Angaben, welche der Schreiber mehrerwähnten Aufsatzes in diesem mittheilt, unnöthig erscheinen, da doch unbestritten der erste und Hauptwunsch eines jeden Hülfes bedürftigen Chefs ist, einen tüchtigen geschäftsgewandten Mitarbeiter moralisch sittlichen Charakters zu finden und die Erlangung dieses Zwecks sehr wohl auch ohne diese Weitläufigkeiten möglich ist, wenn man z. B. ohne alle Berücksichtigung der in der Regel als Aushängeschilder mitfolgenden Zeugnisse Erkundigungen über diesen oder jenen der betreffenden Bewerber bei früheren Prinzipalen einzieht. Auf diese Weise kommt man dem Ziele in kürzester Zeit weit näher und geht unbedingt viel sicherer, als wenn man dies den dem Antrage beigefügten Notizen entnehmen will; die oftmaligen Umstände lassen größtentheils eine vorherige persönliche Ueberzeugung nicht zu, außerdem faßt man aber hierin sehr leicht einen Entschluß, denn geübte geschäftstüchtige Arbeiter erkennt man in der Regel schon aus dem Antrage und der Art und Weise wie sie diesen zu führen verstehen. Alter, Wohnort und Stand der Eltern, sowie Angabe des Bekenntnisses des Bewerbers können zu einer richtigen Wahl wenig oder gar nichts beitragen und dürften ganz überflüssig sein. Zum Beispiel das Vorurtheil, daß ältere Gehülfen stets die tüchtigsten sind, dürfte ebensowohl, wie daß Söhne wohlhabender Eltern stets denen in mindergünstigen Verhältnissen lebenden vorzuziehen seien, bei vielen meiner Herren Kollegen zur Gegenüberzeugung geworden sein. Auch die Behauptung, daß man unter Buchhändlern von 20—25 Jahren nicht vollkommen geschäftsgewandte Leute trafe, scheint auf einer Täuschung zu beruhen, denn Schreiber dieses hat mehrere Leute in diesem Alter in seiner Umgebung, die gewandt jeder geschäftlichen Anforderung entsprechen und im Stande sind vollkommen selbstständig zu arbeiten mit einer Umsicht, die in hohem Grade anerkannt zu werden verdient. — Ob nun aber gar confessionelle Unterschiede bei einem solchen Falle Erörterung und Berücksichtigung erheischen, möchte Schreiber dieses sehr bezweifeln, denn gibt es bei unserm Berufe heut zu Tage noch von denen, die von solchem Vorurtheil

befangen sind und in vorliegendem Falle von Einfluß halten, so kommt man in der That in Versuchung, sie zu bedauern. — Zum Schlusse dürfte es aber vielleicht nicht überflüssig sein, dem Schreiber mehrfach erwähnten Aufsatzes zu bemerken, daß erfahrene, geschäftsgewandte, tüchtige Gehülfen, die ihren inneren Werth fühlen, auch diesem entsprechend honorirt sein wollen und nicht mit jedem Engagement zufrieden zu stellen sind, das man ihnen bietet.

D.

G.

Dem Mannheimer Journal zufolge hat die badische II. Kammer in Betreff der Presse folgende Beschlüsse gefaßt: „daß es dieser hohen Kammer gefällig sein möge, eine Adresse an den Großherzog zu beschließen, worin S. L. Hoh. in ehrerbietigster Form gebeten werden: 1) durch Ihren Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung a. auf das entschiedenste und beharrlichste dahin wirken zu lassen, daß vollkommene Pressefreiheit in Deutschland hergestellt und daß, unter Aufhebung aller beschränkenden seit dem Jahre 1819 ergangenen provisorischen Bundesbeschlüsse, jene allgemeinen, leitenden Vorschriften, jene „gleichförmigen Verfügungen“ über die Pressefreiheit gegeben werden, deren Abfassung der hohen Bundesversammlung durch den Artikel 18 der Bundesacte vorbehalten worden ist (einstimmig); b. dabei die Erklärung abgeben zu lassen, daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis zum nächsten Landtage nicht zu Stande käme, die großh. Regierung es für ihre Pflicht halten würde, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen Pressegesetz vom 28. Dec. 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen und es entweder unverändert oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen ferner fortbestehen zu lassen. 2) Einstweilen aber Befehl ertheilen zu wollen: a. daß alle bisherigen Press-Beschränkungen über innere Angelegenheiten des Großherzogthums, und über die Zustände in andern, als deutschen Bundesstaaten sogleich aufgehoben; b) daß die Censur-Instructionen, dem Artikel 5 der großherzoglichen Verordnung vom 28. Juli 1832 gemäß, auf das einfache legale System sogleich zurückgeführt; daß folgeweise die Censoren angewiesen werden, die Druckerlaubnis nur insoweit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verletzt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift; und insoweit als durch sie im Sinne der §§. 18, 20, 21 und 22 des Pressegesetzes vom 28. Dezember 1831 ein Vergehen verübt würde.“ — Endlich erklärte die Kammer auf den Antrag des Abg. Brentano zu Protokoll, daß nach ihrer Ueberzeugung die Bestimmungen des Pressegesetzes vom 28. Dezember 1831, welche die Oeffentlichkeit der Verhandlungen bei Pressevergehen anordnen, den Bundesmaßregeln nicht widersprechen, daß sie also erwarten dürfe, die Regierung werde die Ordonnanz vom 28. Juli 1832, so weit sie die Oeffentlichkeit aufhebt, unverzüglich außer Wirksamkeit setzen.

Warschau, 1. August. Bei dem hiesigen Censurcomité wurden im vorigen Jahre 471 Manuscripte und Bücher (worunter 101 in hebräischer Sprache) eingereicht und davon 364 zum Druck verstattet, 6 aber verboten. Von hebräischen Schriften wurden 77 zum Druck verstattet und 7 verboten. Aus einer Vergleichung der Jahre 1844 und 1845 zeigt sich, daß in letzterem weit mehr Manuscripte zur Censur in Warschau eingereicht wurden, als im vorhergehenden. Im Verhältniß zu der Zunahme der Manuscripte hat auch die Zahl der gedruckten Werke die des Jahres 1844 bedeutend überstiegen. Unter den erschienenen Büchern ist namentlich eine Vermehrung der wissenschaftlichen und historischen Werke hervortretend. Die Zahl der vom Auslande eingeführten Bücher beläuft sich auf 13,782 verschiedener Gattungen, 2174 weniger als im Jahre 1844. Von diesen wurden 13,533 vollständig erlaubt, 144 mit Auslassungen, 96 wurden verboten und 9 blieben noch undurchgesehen.

### Todesfall.

Am 9. Aug starb, nahe seinem 70. Geburtstage, Herr Friedrich Campe zu Nürnberg. Ohne Krankheit, ohne vorausgegangenes Unwohlsein, hat ihn der Tod plötzlich in seinem Zimmer ereilt, nachdem er noch eine Viertelstunde vorher in seinem Garten frohen und heiteren Sinnes an der Seite eines geliebten Enkelkinds sich des schönen Tages gefreut hatte. Sein Wunsch, die Gebrechen des Alters nicht erdulden zu müssen, ist ihm erfüllt worden.